



Anlage

Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit im Bachelor-Studiengang Umwelttechnik



Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit im Bachelorstudiengang Umwelttechnik

1. Allgemeines

1.1

Für den Bachelor-Studiengang Umwelttechnik ist im siebten Semester im Rahmen des Moduls „Berufspraktische Tätigkeit“ ein Praktikum im Umfang von 13 Wochen vorgesehen. Das Modul Berufspraktische Tätigkeit hat einen Gesamtumfang von 15 Credit Points und beinhaltet neben dem Praktikum im Betrieb ein an der Hochschule stattfindendes Abschlussseminar (vgl. Ziffer 5 dieser Regelungen).

1.2

Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain überträgt für diesen Studiengang alle die Berufspraktische Tätigkeit betreffenden organisatorischen Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPT-Beauftragten.

1.3

Die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit außerhalb dieses oder eines vergleichbaren Studiengangs ist im Einzelfall durch Beschluss der bzw. des BPT-Beauftragten möglich, sofern inhaltliche Übereinstimmung mit dem geforderten Praxisprojekt besteht. Die qualifizierte berufliche Tätigkeit muss am Stück abgeleistet worden sein. Die Entscheidung trifft die bzw. der BPT-Beauftragte aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

1.4

Die Suche nach und die Bewerbung um einen geeigneten Praktikumsplatz gehört zu den Aufgaben der Studierenden.

1.5

Das Praktikum der bzw. des einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages mit angeschlossenen (stichwortartigem) Ausbildungsplan zwischen Praxisstelle und Studierender bzw. Studierendem geregelt. Ein Musterausbildungsvertrag ist als Anlage beigefügt. Es können aber auch firmenspezifische Vertragsformulare verwendet werden, sofern sie inhaltlich die von der Hochschule geforderten Vereinbarungen enthalten.

2. Ziele

Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand,
- Praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten.



3. Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit

Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt 13 Wochen am Stück.

4. Praxisstellen. Verträge

4.1

Das Praktikum wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im Folgenden „Praxisstellen“ genannt, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Die/der einzelne Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab.

Dieser Vertrag regelt insbesondere:

a. die Verpflichtung der Praxisstelle:

- die Studierende/den Studierenden für die Dauer des Praktikums nach Maßgabe dieser Regelungen für die Berufspraktische Tätigkeit entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden,
- eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte des Praktikums sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

b. die Verpflichtung der/des Studierenden:

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten,
- einen schriftlichen Bericht im Umfang von 5-10 Seiten über die Ausbildungsabschnitte und die eigenen Aktivitäten anzufertigen.

c. die Benennung einer von der Praxisstelle beauftragten Person (Kontaktperson) für die Betreuung der/des Studierenden.

4.2

Die Betreuung der/des Studierenden am Praktikumsplatz soll durch eine von der Praxisstelle beauftragte Person erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist.

Die beauftragte Person hat die Aufgabe, die Einweisung der/des Studierenden in ihre/seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen, für Beratungen zur Verfügung zu stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess zu unterstützen.

4.3

In Ausnahmefällen, insbesondere, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung



stehen, kann das Praktikum durch die BPT-Beauftragung bzw. den BPT-Beauftragten durch ein anderes, gleichwertiges Praktikum oder durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

5. Abschlussseminar

Das Seminar beinhaltet eine seminaristische Erarbeitung insbesondere von Anforderungen, Tätigkeitsmerkmalen und beruflichen Perspektiven in den einzelnen an der Ausbildung beteiligten Praxisstellen, eine Präsentation über ein Thema aus dem Tätigkeitsfeld des Praktikums und eine Erarbeitung von in der Praxis als wichtig erkannten Schwerpunkten.

6. Studiennachweis

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird durch Vorlage des Praktikumsberichts gemäß Ziffer 4.1 b, fünfter Spiegelstrich sowie durch Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle gemäß Ziffer 4.1 a, zweiter Spiegelstrich dieser Regelungen geführt.

Die bzw. der Studierende muss am Abschlussseminar teilnehmen sowie in einer Präsentation ihre bzw. sein Praktikum darstellen.

7. Haftung

Die Studierenden sind während des Praktikums gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle eine Kopie der Unfallanzeige an die Hochschule RheinMain.

Die Studierenden sind während des Praktikums in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

Die Studierenden sind während des Praktikums nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.



Anlage zu den Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit im Studiengang Umwelttechnik

PRAKTIKUMSVERTRAG

zwischen

..... und

nachfolgend Praxisstelle genannt

Studierende/Studierender

.....

.....

Anschrift, Telefon

Anschrift, Telefon

.....

.....

E-Mail

E-Mail

1. Allgemeines

Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang Umwelttechnik geltenden Prüfungsordnung.

2. Pflichten der Vertragspartner

2.1

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende bzw. den Studierenden in der Zeit vom bis bei sich auszubilden,
2. der bzw. dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte des Praktikums sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

2.2

Die bzw. der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr bzw. ihm gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten.

3. Für die Ausbildung beauftragte Person

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau Tel., E-Mail als beauftragte Person für die Betreuung der/des Studierenden. Diese Person ist zugleich Ansprechpartner der/des BPT-Beauftragten des Studiengangs Umwelttechnik.

4. Vergütung



.....

5. Haftung

Die Studierenden sind während des Praktikums gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle eine Kopie der Unfallanzeige an die Hochschule RheinMain.

Die Studierenden sind während des Praktikums in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

Die Studierenden sind während des Praktikums nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

6. Schweigepflicht

Die bzw. der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

7. Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle die für den Studiengang geltende Prüfungsordnung nicht beachtet oder die bzw. der Studierende die in Ziffer 2.2 aufgeführten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner bzw. jede Vertragspartnerin erhält eine Ausfertigung. Die dritte Ausfertigung leitet der Studierende bzw. die Studierende unverzüglich dem Sekretariat des Studiengangs Umwelttechnik bzw. der/dem BPT-Beauftragten zu.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Praxisstelle)

.....
(Student bzw. Studentin)